

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

## 538 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

4. 11. 1964

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom  
mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz  
1953 neuerlich abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 11/1955, vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 171, vom 22. Jänner 1958, BGBl. Nr. 18, und vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 185, wird abgeändert wie folgt:

Dem § 5 a werden folgende Bestimmungen angefügt:

„§ 5 b. (1) Den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ist auf ihren Antrag nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit ein monatlicher Ruhebezug zuzuerkennen. Der Ruhebezug gebührt von dem auf den Antrag folgenden Monatsersten an, frühestens jedoch nach Ablauf der Zeit, für die nach § 5 Abs. 1 die Geldentschädigung weiterbezogen wird.

(2) Für den Ruhebezug gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete mit der Maßgabe sinngemäß, daß kein Anspruch auf Ruhebezug besteht, wenn die Amtstätigkeit infolge eines der im § 10 Abs. 1 lit. b und c genannten Gründe endet, daß die Ruhegenußbemessungsgrundlage 80 v. H. der im § 4 Abs. 1 Z. 4 festgesetzten Geldentschädigung beträgt, daß nach Vollendung von acht Jahren der Amtstätigkeit 50 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage gebühren und daß sich der Ruhebezug für jedes weitere volle Jahr der Amtstätigkeit um 6 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage erhöht.

§ 5 c. (1) Jenen Mitgliedern, die die Funktion des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder eines ständigen Referenten ausgeübt haben, gebühren zu dem Ruhebezug Zulagen. Die Zulage beträgt für jedes volle Jahr, in dem eine dieser Funktionen ausgeübt wurde, 8 v. H. des Differenzbetrages zwischen der Geldentschädigung nach § 4 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und der Geldentschädigung nach § 4 Abs. 1 Z. 4, höchstens jedoch 80 v. H. des der höchsten innegehabten Funktion entspre-

chenden Differenzbetrages. Für die höhere Funktion nicht zur Auswirkung gelangende Zeiten sind dabei der Dauer der nächst niedrigeren innegehabten Funktion zuzurechnen.

(2) Hat das Mitglied noch keinen Anspruch auf Ruhebezug im Sinne des § 5 b erworben, jedoch zumindest drei Jahre Funktionen nach Abs. 1 innegehabt, so ist ihm auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug in Höhe der Zulage zuzuerkennen.

§ 5 d. Besitzt ein ehemaliger Präsident, Vizepräsident oder ständiger Referent neben einem Anspruch auf Ruhebezug (Zulage) nach §§ 5 b und 5 c einen Anspruch auf Dienstbezüge oder Ruhegenüsse aus einem Dienstverhältnis gegenüber dem Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, einem Fonds, einer Stiftung oder Anstalt, die von Organen dieser Rechtsträger verwaltet werden, oder Unternehmungen, die solche Rechtsträger allein betreiben, oder an denen solche Rechtsträger beteiligt sind, so ist die Zulage nur in dem Maße flüssigzumachen, als die Summe der Dienstbezüge und Ruhegenüsse einschließlich des Ruhebezuges nach § 5 b und der Zulage nach § 5 c beim Präsidenten 150 v. H., beim Vizepräsidenten und den Referenten 165 v. H. der Geldentschädigung nach § 4 Abs. 1 Z. 1 bis 3 nicht übersteigt.

§ 5 e. Das Mitglied kann auf die Anwartschaft auf Ruhebezug (Zulage) nach §§ 5 b und 5 c oder auf einen von beiden verzichten. Soweit ein solcher Verzicht nicht ausgesprochen wurde, hat das Mitglied einen Betrag von 5 v. H. der jeweils gebührenden Geldentschädigung oder im Fall des Teilverzichtes von dem entsprechenden Teil der Geldentschädigung sowie von den Sonderzahlungen im Abzugswege zu entrichten. Ein Widerruf des Verzichtes ist unzulässig.

§ 5 f. Stirbt ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes während der Amtstätigkeit oder stirbt der Empfänger eines Ruhebezuges gemäß § 5 b, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Todfallsbeitrag sowie eine Versorgung. Auf den Todfallsbeitrag finden die für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete geltenden gleichartigen Bestimmungen und auf die Versorgung die Bestimmungen der §§ 5 b bis 5 d sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Begrenzung

2

538 der Beilagen

des Versorgungsbezuges im Sinne von § 5 d der Witve nach dem Präsidenten 75 v. H. und der Witve nach dem Vizepräsidenten oder ständigen Referenten 82,5 v. H. der Geldentschädigung zugrunde zu legen ist.

§ 5 g. Die Bestimmungen der §§ 5 b bis 5 f finden auch auf ehemalige Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5 h. Die Empfänger von Ruhe(Versorgungs)-bezügen nach den Bestimmungen der §§ 5 b bis 5 g, die nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen krankenversichert sind, unterliegen der

Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94/1937; hierbei gilt als Dienstgeber der Bund. Die Ruhe-(Versorgungs)bezüge gelten als Bezüge im Sinne des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937.“

#### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am  
in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Der Nationalrat hat am 12. Dezember 1963 in einer Entschließung die Bundesregierung ersucht, eine Regelung des Pensionsrechtes der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ehestmöglich einer geeigneten Lösung zuzuführen. Art. I des vorliegenden Gesetzentwurfes trägt dieser Entschließung des Nationalrates Rechnung.

Die Bestimmungen über das Pensionsrecht der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sollen im Anschluß an die Vorschriften über die Geldentschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes (§§ 4 bis 5 a) in das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 eingebaut werden.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind zwar funktionell Richter, stehen aber in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Aus diesem Grunde beziehen sie keine Dienstbezüge (Gehalt), sondern eine Geldentschädigung, die in Anlehnung an die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Nationalrates geregelt ist (siehe §§ 1 ff. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956 in der geltenden Fassung). Der für einen Ruhebezug in Frage kommende Personenkreis ist in Anlehnung an die Vorschriften über die Geldentschädigung auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes (Präsident, Vizepräsident, ständige Referenten und übrige Mitglieder) eingeschränkt; für die Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes ist deshalb ein Ruhebezug nicht vorgesehen, weil ihnen auch für die Ausübung ihrer Ersatzmitgliedschaft keine laufende Geldentschädigung gebührt.

Der Entwurf lehnt sich an die Regelung des Ruhe- und Versorgungsgenusses der Bundesbe-

diensteten an und enthält im Verhältnis zu dieser Regelung folgende Abweichungen:

1. Es ist ein Ruhebezug für alle Mitglieder vorgesehen, daneben für den Präsidenten, Vizepräsidenten und die ständigen Referenten eine Zulage (§ 5 c des Entwurfes).

2. Der Ruhegenußanspruch entsteht bereits nach Vollendung von acht Jahren Amtstätigkeit in Höhe von 50% der Ruhegenußbemessungsgrundlage; er steigert sich mit jedem weiteren vollen Jahr um 6%, so daß der volle Ruhegenuß mit Vollendung des 17. Jahres der Amtstätigkeit erreicht wird. Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 80 v. H. der dem einfachen Mitglied des Verfassungsgerichtshofes zustehenden Geldentschädigung. Die verhältnismäßig rasche Steigerung des Ruhebezuges beruht auf der Erwägung, daß die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erst in einem höheren Alter ihre Amtstätigkeit beginnen und daher diese Tätigkeit kaum jemals länger als 10 bis 20 Jahre auszuüben in der Lage sind (§ 5 b Abs. 2).

3. Gebühren einem Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Dienstbezüge aus einem öffentlichen Dienstverhältnis, so ist nach dem geltenden Recht eine teilweise Stilllegung des Dienstbezuges vorgesehen (§ 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes). Analog dieser Bestimmung und in Anlehnung an die Stilllegungsvorschrift im Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1962, mit dem bestimmten obersten Organen der Vollziehung und des Rechnungshofes Ruhebezüge gewährt werden (§ 4), ist auch in den vorliegenden Entwurf eine Stilllegungsvorschrift eingebaut (§§ 5 d und 5 f). Die Anlehnung an die Stilllegungsvorschrift im Bun-

## 538 der Beilagen

3

desgesetz BGBl. Nr. 16/1962 wird zur Folge haben, daß bei einer Änderung dieser Stilllegungsvorschrift auch die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Stilllegungsvorschrift entsprechend abzuändern wäre.

4. Um zu verhindern, daß jene Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes Pensionsbeiträge zu leisten haben, denen es rechtlich unmöglich ist, einen Anspruch auf Ruhebezug zu erwerben (zum Beispiel Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes im 65. Lebensjahr), ist im Entwurf die Möglichkeit des Verzichtes auf die Anwartschaft auf den Ruhebezug beziehungsweise die Zulage vorgesehen (§ 5 e).

5. Auch für ehemalige Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und deren Hinterbliebene sieht der vorliegende Entwurf einen Rechtsan-

spruch auf Ruhebezug beziehungsweise Zulage sowie auf Versorgungsbezug vor.

6. Die Schaffung einer Zulage zum Ruhebezug für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den ständigen Referenten gründet sich auf die Tatsache, daß auch die Geldentschädigung für den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die ständigen Referenten und die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gestaffelt ist. Der im vorliegenden Entwurf gewählte Weg (Ruhebezug für alle Mitglieder und daneben Zulagen) mußte beschränkt werden, um die Art der Funktion und die Dauer der Ausübung der Funktion berücksichtigen zu können (§ 5 c des Entwurfes). Die Staffelung entspricht der Regelung der Geldentschädigung (§ 4 Abs. 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes).